

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Allgemeinverfügung

Gemäß §§ 28 Abs.1, 29 Abs.1 und 2 und 30 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Gegenüber allen Kindern der Giraffengruppe, die zwischen dem 21.03. und 24.03.2022 den Evangelischen Kindergarten Moorhof, Moorhof 2, 23919 Berkenthin besucht haben sowie gegenüber den in der Giraffengruppe tätigen Personen, die die Kinder vom 21.03 bis 24.03.2022 betreut haben, wird ab dem 28.03.2022 eine Absonderung bis zum Ablauf des 31.03.2022 in häusliche Quarantäne angeordnet.
2. Die Pflicht zur Absonderung nach Ziffer 1 gilt nicht für
 - Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
 - geimpfte Genesene,
 - Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach und bis zum 90. Tag nach der zweiten Impfung und
 - Genesene ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Testsim Sinne der Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.
3. Absonderungspflichtige Beschäftigte können die Absonderung mit einem frühestens am siebten Tag abgenommenen negativen zertifizierten Antigen-Schnelltest oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten PCR-Test vorzeitig beenden. Der Nachweis muss von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung des Bundes erbracht werden. Einer gesonderten Verfügung des Gesundheitsamtes bedarf es hierfür nicht. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.
4. Absonderungspflichtige Kinder haben die Möglichkeit, die Absonderung durch einen frühestens am fünften Tag abgenommenen negativen zertifizierten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest oder im Rahmen der Verfügbarkeit durchgeführten PCR-Test zu beenden.
5. Den Absonderungspflichtigen ist in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der angeordneten Quarantäne ist die Fahrt zur Testung auf SARS-CoV-2 zugelassen.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

6. Einer zusätzlichen individuellen behördlichen Anordnung für die o.g. Verpflichtung bedarf es nicht. Das Gesundheitsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg kann im Einzelfall jedoch weitere Maßnahmen treffen. Die Einzelfallmaßnahmen gehen dieser Allgemeinverfügung vor. Für die unter Ziffer 1 genannten Kinder, haben diejenigen für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, denen die Sorge für die Personen zusteht.
7. Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Gemäß § 28 i.V.m. § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann der Fachdienst Gesundheit bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass Personen unverzüglich in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die in der Giraffengruppe des ev. Kindergartens Moorhof, Moorhof 2, 23919 Berkenthin betreuten Kinder und tätigen Betreuungspersonen sind krank bzw. krankheits- oder ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr.4, Nr. 5 und Nr. 7 IfSG.

In den letzten sieben Tagen sind insgesamt 7 Personen positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden, die entweder in der Giraffengruppe des ev. Kindergartens Moorhof betreut worden oder Kinder betreut haben. Diese Personen hatten engen Kontakt zu den in der Giraffengruppe betreuten Kindern sowie den in diesen Gruppen tätigen Personen.

Eine Absonderung aller in der Giraffengruppe zwischen dem 21.03. und 24.03.2022 betreuten bzw. tätigen Personen ist geboten, damit das Übertragungsrisiko von Krankheitserregern auf andere Personen, so gering wie möglich gehalten wird.

Bei Covid-19 handelt es sich um eine Krankheit, die durch die neuartigen Corona-Viren (SARS-CoV-2) verursacht wird, welche unmittelbar oder mittelbar auf andere Menschen übertragen werden. Die bisher vorliegenden Informationen zur Epidemiologie des SARS-CoV-2 zeigen, dass eine Übertragung bei engem Kontakt zwischen Menschen möglich ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Übertragung über Tröpfchen, Aerosole und Kontakt, z.B. mit Körpersekreten und Ausscheidungen, erfolgen.

Ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, bei der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Krankheitsverdächtig im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 5 IfSG eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen. Krank im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 4 IfSG eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das Infektionsschutzgesetz den zuständigen Behörden sehr umfassende Maßnahmen ein. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen,
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand,
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten.

Das IfSG sieht in den §§ 28 – 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich an dem in Ziffer 1 festgelegten Ort aufzuhalten und diesen ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den Kindern und Betreuungspersonen vorliegenden Gefahr einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich.

Normalerweise bezieht sich die Länge der Absonderungspflicht auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers von jedenfalls bis zu 10 Tagen seit dem letzten relevanten Kontakt, um eine Weiterverbreitung der Infektion auszuschließen. Der letzte relevante Kontakt war zwischen dem 21.03.2022 und dem 24.03.2022. Der letzte Tag des Kontaktes wird bei der Berechnung nicht mitgezählt.

Vorliegend ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung jedoch im Hinblick auf das Ende der bis zum 31.03.2022 befristeten 88. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2-Absonderungspflicht auf den Ablauf des 31.03.2022 begrenzt, um eine Ungleichbehandlung vorzubeugen.

Gemäß § 73 LVwG hat die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, das angestrebte Ziel, nämlich den Schutz der Bevölkerungsgesundheit vor Ansteckung, zu erreichen. Die Forderungen sind erforderlich, da kein gleich geeignetes, aber für die Kinder und Betreuungspersonen milderes Mittel ersichtlich ist. Es gibt weder für alle Kinder zugelassene Impfstoffe noch Medikamente gegen das neuartige Coronavirus. Mit Auftreten der Omikron-Variante des SARS-CoV-2 Virus (B.1.1.529) hat sich die Infektiosität des Virus im Vergleich zu bisher in Schleswig-Holstein verbreiteten Erreger-Varianten verstärkt. Spätestens seit der 2. Kalenderwoche 2022 ist die Omikron-Variante die klar dominierende Variante in Schleswig-Holstein. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt einzig die Absonderung Erkrankter oder krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen geeignet, die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Weiterhin sind die Regelungen auch angemessen, da die Beeinträchtigungen nicht in einem offenbaren Missverhältnis zum beabsichtigten Erfolg, nämlich dem Schutz der Umgebung vor Ansteckung, stehen. Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen. Damit ist diese Verfügung verhältnismäßig im Sinne von § 73 LVwG.

Die Verpflichtung, dass die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen haben, ergibt sich aus §§ 28 Abs.3 i.V.m. 16 Abs.5 IfSG.

Soweit den getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet wird oder wenn das Verhalten annehmen lässt, dass den Anordnungen nicht oder nicht ausreichend Folge geleistet werden sollte, kommt auch eine zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung in Betracht.

Die Anordnung ist gem. § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs.1a Nr.6 IfSG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Wer die Zu widerhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gemäß § 74 IfSG eine Straftat und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 28.03.2022

Im Auftrag

Gez. Brauns